

# Internationales Kauf-, Liefer- und Vertriebsrecht

von

Dr. Martin Rothermel

München

2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2021

Fachmedien Recht und Wirtschaft | dfv Mediengruppe | Frankfurt am Main

Alle im Buch verwendeten Begriffe verstehen sich geschlechterneutral. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet – entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

#### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

**I S B N 9 7 8 - 3 - 8 0 0 5 - 1 7 4 3 - 5**

**dfv** Mediengruppe

© 2021 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft, Frankfurt am Main  
[www.ruw.de](http://www.ruw.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satzkonvertierung: Lichtsatz Michael Glaese GmbH, 69502 Hemsbach

Druck und Verarbeitung: WIRmachenDRUCK GmbH, Mühlbachstraße 7, 71522 Backnang

## A. Internationaler Kauf- und Liefervertrag

### I. Pragmatischer Ansatz: Man nimmt einen deutschen Standardkaufvertrag und wählt am besten deutsches Recht und einen deutschen Gerichtsstand?

#### 1. Innerhalb der EU

Der pragmatische Ansatz **funktioniert innerhalb der EU** recht gut (wenn man das deutsche Recht überhaupt haben möchte – zu Für und Wider und alternativen Überlegungen siehe weiter unten im Text und auch die Tabelle in Rn. 85 sowie die Kapitel zu anderen Rechtsordnungen (siehe unten Kap. E, F und G):

- Eine **Rechtswahl** ist in der EU weitgehend möglich, wenn es um ein grenzüberschreitendes Geschäft geht. Liegt ein **Binnensachverhalt** (beide Parteien kommen aus einem Land) vor, kann man zwar anderes Recht wählen, es gelten dann aber auch **national zwingende Vorschriften** (siehe unten Kap. C Rn. 84).
- Für **Kauf- und Liefergeschäfte** gelten in der EU nach dem Landesrecht anderer Länder relativ wenige **international zwingende Bestimmungen**, die auch im grenzüberschreitenden Vertrag eine Rechtswahl zugunsten der Anwendung des deutschen Rechtes aushebeln könnten (siehe unten Kap. C Rn. 128 ff.).
- Für internationale **Vertriebsverträge** hingegen gibt es beachtliche **international zwingende Bestimmungen** in anderen EU-Ländern (siehe unten Kap. H Rn. 108 ff.). Die Rechtsfolgen des deutschen Rechts verstoßen hingegen in anderen EU-Ländern wohl nicht gegen **ordre public**, sind also durchsetzbar (nicht zu verwechseln mit der Vollstreckbarkeit von Urteilen – dazu sogleich).
- Bei der Wahl des deutschen Rechts erscheint die **Wahl eines deutschen Gerichts nicht unzweckmäßig** (siehe unten Kap. C Rn. 211 ff.); eine **Gerichtsstandsvereinbarung** ist möglich nach den Formvorschriften der Brüssel Ia-Verordnung oder auch EuGVVO genannt (siehe unten Kap. C Rn. 244 ff.). Innerhalb der EU sind **deutsche Gerichtsentscheidungen vollstreckbar** (siehe unten Kap. C Rn. 223 ff. und 333). Auch **Schiedsgerichtsabreden sind möglich** (siehe unten Kap. D).
- Soll die Wahl deutschen Rechts und die Vereinbarung eines deutschen Gerichts in **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** oder Standardverträgen (AGB) erfolgen, müssen diese wirksam einbezogen sein, d.h. nach der Rechtsprechung wahrscheinlich sicherheitshalber beim Vertragsschluss mitgeschickt werden (siehe unten Kap. C Rn. 99). Für die **Gerichtsstandsver-**

#### A. Internationaler Kauf- und Liefervertrag

**einbarung** oder **Schiedsgerichtsabreden** empfiehlt sich eine Unterschrift beider Parteien (siehe unten Kap. C Rn. 273).

- Incoterms® (Ex Works, FOB etc.) funktionieren immer (siehe dazu unten Kap. K).

#### 2. Außerhalb der EU

- 2 **Problematisch ist der pragmatische Ansatz außerhalb der EU**, denn dort ist schon die Wahl deutschen Rechts und eines deutschen Gerichtsstandes nicht sicher möglich:

- Vielfach ist gar **keine Rechtswahl** möglich (siehe unten Kap. C Rn. 185) oder unterliegt gewissen **zusätzlichen Voraussetzungen**. Ob die Rechtsfolgen des deutschen Rechts in anderen Ländern gegen **ordre public** verstoßen und damit nicht durchsetzbar sind, ist oft schwer zu sagen – ausgeschlossen ist das aber nicht. Vielfach bestehen auch **international zwingende Bestimmungen** in Ländern außerhalb der EU (siehe unten Kap. C Rn. 128). Beides (Probleme mit ordre public und zwingenden Bestimmungen) dürfte für Vertriebsverträge (siehe unten Kap. H Rn. 108 ff.) wahrscheinlicher sein als für Kauf- und Lieferverträge.
- Teilweise ist auch **keine Gerichtsstandsvereinbarung** möglich (siehe unten Kap. C Rn. 360 ff.) bzw. von besonderen **Formvorschriften** abhängig.
- Darüber hinaus wäre vielfach die **Wahl eines deutschen Gerichtes nicht zweckmäßig**, weil deutsche Gerichtsurteile in dem Land des Vertragspartners außerhalb der EU womöglich gar **nicht vollstreckbar** sind (siehe unten Kap. C Rn. 213); dann drängen sich Schiedsgerichtsabreden auf. Bisweilen sind aber auch **Schiedsgerichtsabreden** schwierig oder Schiedssprüche im Land des Vertragspartners nicht vollstreckbar (siehe dazu unten Kap. C Rn. 355 und Kap. D).
- **AGB** sind mit den vorstehend beschriebenen Maßgaben verwendbar, aber bestimmt weniger rechtssicher als individuelle Vereinbarungen.
- Incoterms® (Ex Works, FOB etc.) funktionieren immer (siehe dazu unten Kap. K).

#### 3. Änderungen in der EU-Zugehörigkeit

- 3 **Änderungen im Kreis der EU-Mitgliedstaaten** (etwaige Eintritte oder Austritte in die EU/aus der EU, also Exits, „Brexit“, „Grexit“ etc.) kommen selten vor und haben nur mittelbare Auswirkungen auf internationale Kauf- und Lieferverträge bzw. die dazu im Vorfeld angestellten Überlegungen (siehe unten Kap. C Rn. 32). Für die hier erörterten Fragen zu Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung ist zu beachten, dass die dazu maßgeblichen EU-weit einheitlichen Antworten in der Rom I-VO bzw. Brüssel Ia-VO (EuGVVO) zu

finden sind (siehe unten Kap. C Rn. 69 ff. und 129 ff.). Die zeitlichen Anwendungsbereiche sind dabei in der jeweiligen Verordnung selbst festgelegt, und im Falle eines **Eintritts** weiterer Mitgliedstaaten in die EU braucht es eine entsprechende Erklärung, ab wann die bestehenden Verordnungen auch für diesen Mitgliedstaat gelten; im Falle eines **Austritts** eines Mitgliedstaates aus der EU braucht es eine völkerrechtliche Regelung, bis wann die entsprechenden Verordnungen für diesen Mitgliedstaat noch gelten. Laut Europäischem Parlament sind vom Austritt Großbritanniens aus der EU 21.000 Regelungen und Gesetze betroffen, die gestrichen oder entsprechend angepasst werden müssen. Das erstreckt sich insbesondere über Bereiche wie das Vertragsrecht, das Arbeitsrecht, das Gesellschaftsrecht, das Markenrecht, den Datenschutz und das Finanzaufsichtsrecht. Für Brexits, Grexits oder Exits gibt es also in der Vertragsgestaltung wenig zu beachten, was Recht und Gericht angeht, wenn die derzeitigen EU-Verordnungen noch einige Zeit gelten. Ob eine jetzt vereinbarte Gerichtsstandsvereinbarung weit in der Zukunft (nach einem etwaigen EU-Austritt) dann noch akzeptiert würde, kann nicht sicher vorhergesagt werden – diese Unsicherheit lässt sich aber auch vertraglich nicht beheben. Hinsichtlich etwaiger weiterer Rechtsfolgen eines Exits (Ein- und/oder Ausfuhrbeschränkungen, Zölle, sonstige Hindernisse) lässt sich vielleicht eine vertragliche Regelung dahingehend fassen, dass sich die Parteien auch für den Fall eines Exits so stellen, wie die Rechtslage vor dem Exit war und/oder wie eine Modifikation und auch Aufhebung der Vertragsbeziehung zwischen den Parteien möglich ist. Veränderungen mit Auswirkungen auf die gegenseitigen Leistungspflichten, wie sie etwa durch einen EU-Exit bewirkt werden, dürften dann vor dem Hintergrund des Stichwortes Wegfall der Geschäftsgrundlage, Hardship, Force Majeure o.Ä. diskutiert werden<sup>1</sup> – um solche Unsicherheiten zu vermeiden, lassen sich vielleicht vertragliche Vereinbarungen fruchtbar machen.

Der Brexit ganz konkret brachte wenig tiefgreifende Änderungen zu anwendbarem Recht und Rechtswahl, denn die Rom I-VO (siehe dazu unten Kap. C Rn. 68) gilt nach wie vor für die Gerichte in der EU (den verbliebenen 27 Staaten). Zudem hat das Vereinigte Königreich Großbritannien deren Inhalte in nationales IPR-Recht von England und Wales umgesetzt. Die Brüssel Ia-VO oder auch EuGVVO gilt allerdings seit dem 1.1.2021 nicht mehr im Königreich (für bis dahin eingereichte Verfahren soll sie aber weiter gelten); sie wird „ersetzt“ durch den Beitritt Großbritanniens am 28.9.2020 zum Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen (siehe dazu unten Kap. C Rn. 336). Das Lugano-Abkommen gilt allerdings nicht (mehr), solange der beantragte Beitritt des Königreiches dazu nicht erfolgt ist (eine Beitrittserklärung liegt vor). 4

---

<sup>1</sup> Siehe dazu *Rothermel*, IHR 2020, 89 ff.

#### A. Internationaler Kauf- und Liefervertrag

#### 4. Alternativen zu deutschem Recht und Gericht

- 5 Möglicherweise besteht bei Geschäften **in- und außerhalb der EU** die **Gelegenheit eines grenzüberschreitenden Sachverhalts zu nutzen**, um **nicht-deutsches Recht** zu wählen. Hierfür gibt es durchaus Gründe:
- Für **Kaufverträge** „fehlt“ dem Käufer im deutschen Recht (im Vergleich zu anderen Rechtsordnungen) die verschuldensunabhängige Haftung des Lieferanten. Eine Verschärfung der Haftung ist zumindest in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Standardverträgen nicht möglich (siehe zu Alternativen die Tabelle hier unter Rn. 85 und unten die Kapitel E., F., G. zum UN-Kaufrecht, Schweizer Recht, Common Law.).
  - Für **Lieferverträge** wird im deutschen Recht aus Verkäufersicht der zwingende Rückgriff innerhalb der Lieferkette (im Verbrauchsgüterkauf und seit 1.1.2018 auch im Unternehmenskauf) bemängelt. Außerdem besteht im Falle des Verschuldens eine unbeschränkte Schadensersatzhaftung und eine Beschränkung der Haftung ist zumindest in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Standardverträgen nicht möglich (siehe zu Alternativen die Tabelle hier unter Rn. 85 und unten die Kapitel E., F., G. zum UN-Kaufrecht, Schweizer Recht, Common Law.).
  - Für **Handelsvertreter** gibt es kaum ein günstigeres Recht als das deutsche; die Möglichkeiten für den Prinzipal, von zwingenden Vorschriften (die allerdings aufgrund der EU-Richtlinie EU-weit sehr ähnlich sind) abzuweichen, gibt es nur, wenn der Handelsvertreter außerhalb der EU oder des EWR tätig ist. Modifikationen sind in Standardverträgen allerdings ebenfalls kritisch (siehe unten Kap. H Rn. 8 ff.).
  - Für **Vertragshändlerverträge** erscheint die analoge Anwendung des Handelsvertreterrechts durch die deutsche Rechtsprechung nachteilig (zumal dies – anders als beim Handelsvertreter – bereits innerhalb der EU in anderen Ländern günstiger ist). Modifikationen sind in Standardverträgen auch kritisch (siehe unten Kap. H Rn. 29).
  - Für **Franchiseverträge** gilt in Teilen das Gleiche wie für Vertragshändler; die vergleichsweise liberale (weil nicht vorhandene) deutsche Gesetzgebung zu Franchiserechten mag allerdings ein Vorteil sein (siehe unten Kap. H Rn. 48).
- 6 Oft wird **Schweizer Recht** in Erwägung gezogen, weil es dort praktisch keine AGB-Kontrolle gibt, sowie das Prinzip der geltungserhaltenden Reduktion gilt und die Vertragsfreiheit regelmäßig als weiter empfunden wird (siehe unten Kap. F). Teilweise kommt auch **Common Law** in Betracht (siehe unten Kap. G). Natürlich bietet sich, für Kauf- und Lieferverträge, auch das **UN-Kaufrecht** an (siehe unten Kap. E); idealisierte Kombinationen sind denkbar, bspw. UN-Kaufrecht mit Schweizer Recht oder Ähnliches. Vielleicht kann man

## II. Frage: Wie komme ich zu meinem Recht?

auch an **Soft Law (also nichtstaatliches Recht)** denken (siehe unten Kap. C Rn. 38).

Man zieht auch oft in Betracht, ein **anderes als ein deutsches Gericht** zu wählen; Gründe dafür sind die Vollstreckbarkeit und die Zuständigkeit (siehe unten Kap. C Rn. 213) oder auch gewissen Praktikabilitäts Gesichtspunkte (Gericht passt zur Rechtswahl, liegt nahe etc.) **7**

Möglicherweise ist man auch mit einer **Schiedsgerichtsvereinbarung** gut oder besser bedient (als mit der Wahl eines staatlichen Gerichts). Das kann darin begründet liegen, dass Schiedsgerichtsvereinbarungen international eher anerkannt werden als eine Gerichtsstandsvereinbarung (siehe unten Kap. D) und zudem Schiedssprüche besser vollstreckbar sind (siehe unten Kap. C Rn. 355 und Kap. D). Außerdem hat man die Möglichkeit, Schiedsrichter zu wählen, die das gewählte Recht kennen, Erfahrungen in der betreffenden Branche haben oder sonst größeres Vertrauen genießen. Auch Verfahrensabläufe und -kosten können für ein Schiedsgericht sprechen (siehe unten Kap. D). **8**

## II. Frage: Wie komme ich zu meinem Recht?

Will ich deutsches Recht oder möchten ich oder mein Vertragspartner ein anderes Recht, stellt sich die Frage, wie man dahin kommt. **9**

### 1. Kann man wählen?

Ja. Vielfach gilt Rechtswahlfreiheit, sog. Parteiautonomie. Für grenzüberschreitende Kauf- und Lieferverträge **innerhalb der EU** findet sich das in der Rom I-VO (siehe unten Kap. C Rn. 69). **Außerhalb der EU** ist dies wiederum zu relativieren, weil jedes Land seine eigenen Kollisionsregelungen bzw. sein eigenes internationales Privatrecht hat, das die Frage beantwortet, welches Recht auf grenzüberschreitende Beziehungen zur Anwendung kommt und ob, wie und was man wählen kann (siehe unten Kap. C Rn. 185). **10**

### 2. Wofür kann man wählen?

Die **Regelungen zum vertraglichen Schuldverhältnis** lassen sich wählen, d. h. die Bestimmungen zum Vertragsschluss (allerdings mit bestimmten Besonderheiten – siehe Kap. C Rn. 79 und 114) und die gegenseitigen Rechte und Pflichten für den Fall, dass das Geschäft funktioniert, sowie für den Fall, dass es nicht funktioniert. **11**

#### A. Internationaler Kauf- und Liefervertrag

- 12 Im Grunde ist auch eine Rechtswahl gegenüber **Verbrauchern** möglich; diese sind aber vielfach in den Gesetzen besonders geschützt, was auch der Rechtswahl Grenzen setzt – darum geht es hier aber nicht (gleiches gilt für Arbeitnehmer, Mieter etc.).
- 13 Auch für Sachverhalte, die nur in einem Land spielen, ist eine Rechtswahl im Grunde möglich. Allerdings schlagen auf einen solchen sogenannten **Binnen-sachverhalt** vielfach schon **national zwingende Bestimmungen** (zu unterscheiden von den international zwingenden Vorschriften – wie unten) durch (siehe unten Kap. C Rn. 84).
- 14 Wofür man in der Regel nicht wählen kann, sind Fragen der sog. **gesetzlichen Schuldverhältnisse**, wie z. B. der unerlaubten Handlung, auch wenn dies inzwischen nach der Rom II-VO in bestimmten Maße innerhalb der EU möglich ist (siehe unten Kap. C Rn. 151).
- 15 Wofür man ebenfalls nicht wählen kann, sind sog. **sachenrechtliche Fragen**, also Fragen nach Besitz und Eigentum, weil dies sich nach einem wohl weltweit geltenden Grundsatz (*lex rei sitae*) nach dem Recht des Landes richtet, in dem sich die Sache befindet (siehe unten Kap. J) – dies ist etwa für den Eigentumsvorbehalt von Bedeutung.
- 16 Wofür man auch nicht wählen kann, sind Fragen des **gewerblichen Rechtsschutzes** (Intellectual Properties), also etwa welches Recht sich auf Verletzungen von Patenten, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster oder Design sowie Urheberrechten o.Ä. anwenden lässt, weil sich dies nach einem weltweit geltenden Grundsatz nach dem Recht des Landes richtet, für das der Schutz besteht (Schutzlandprinzip); wählen kann man hingegen das Recht für die Fragen, ob und inwiefern gewerbliche Schutzrechte lizenziert werden (Vertragsstatut) (siehe unten Kap. L).
- 17 Wofür man ebenfalls nicht wählen kann, sind Regelungen zum Schutz des lautereren und freien **Wettbewerbs** (wie etwa im Kartellrecht); hier gilt das Recht des Landes, dessen Markt betroffen ist (siehe unten Kap. I).
- 18 Eine Rechtswahl ändert nichts an der Geltung der **international zwingenden Bestimmungen**. Solche international zwingenden Bestimmungen gelten also (wie der Name schon sagt) immer international zwingend (siehe unten Kap. C Rn. 128). Für Kauf- und Lieferverträge (vor allem solchen, an denen kein Verbraucher beteiligt ist) gibt es innerhalb der EU wohl relativ wenig solcher international zwingenden Bestimmungen – wobei es schwierig ist, diese eindeutig zu identifizieren, da sich dies meist aus der Rechtsprechung ergibt. Im Vertriebsrecht sind hingegen mehr international zwingende Bestimmungen zu finden (siehe unten Kap. H).



## II. Frage: Wie komme ich zu meinem Recht?

Die Rechtswahl findet auch dann eine Grenze, wenn die Regelungen des gewählten Rechts in einem Land, in dem sie angewendet werden sollen, gegen die dortige **öffentliche Ordnung**, den *ordre public* verstoßen (siehe unten Kap. C Rn. 128). **19**

**Außerhalb der Europäischen Union** kann es einige Überraschungen geben (siehe unten Kap. C Rn. 185 und 360). **20**

### 3. Was kann man wählen/nicht wählen?

Im Grunde ist nur **nationales Recht** wählbar, d. h. Recht, das von einem Gesetzgeber erlassen wurde; nur für wenige Rechtsgebiete besteht **internationales Einheitsrecht** – wie z. B. das UN-Kaufrecht (siehe unten Kap. E.). Dieses Werk spricht dabei auch von **Material Law** oder **Hard Law** (je nach Inhalt). **21**

Unter Umständen kann auch **neutrales Recht** gewählt werden, d. h. das Recht eines Landes, aus dem keiner der beiden Vertragspartner stammt (siehe unten Kap. C Rn. 84). **22**

Nur begrenzt ist Soft Law wählbar; unter **Soft Law** versteht man nicht Recht von einem Gesetzgeber, sondern Sammlungen von Rechtssätzen oder Gewohnheitsrecht, wie bspw. die UNCITRAL Model Laws, lex mercatoria, Principles of the European Contract Law, UNIDROIT Principles u. Ä. Solches Recht kann nur wie ein Katalog weiterer Vertragsbedingungen vereinbart werden und verdrängt das ansonsten anwendbare nationale Recht nur an den Stellen, wo dieses eben modifizierbar, also dispositiv ist (siehe unten Kap. C Rn. 84). **23**

Zu denken ist auch an eine **gespaltene Rechtswahl** (*depeçage*), d. h. man wählt für Teile des Vertrages ein Recht und für andere Teile des Vertrages ein anderes Recht, auch wenn dies bestimmten Voraussetzungen unterliegt und im Einzelfall wahrscheinlich nicht ganz einfach ist (siehe unten Kap. C Rn. 83). **24**

Eine Rechtswahl ändert nichts an der Geltung der **international zwingenden Bestimmungen** (siehe unten Kap. C Rn. 128). Solche international zwingenden Bestimmungen gelten also (wie der Name schon sagt) immer international zwingend. Für Kauf- und Lieferverträge (vor allem solchen, an denen kein Verbraucher beteiligt ist) gibt es innerhalb der EU wohl relativ wenig solcher international zwingenden Bestimmungen – wobei es schwierig ist, diese eindeutig zu identifizieren, da sich dies meist aus der Rechtsprechung ergibt. Im Vertriebsrecht sind hingegen mehr international zwingende Bestimmungen zu finden (siehe unten Kap. H). **25**

Teilweise besteht der Irrglaube, man würde mit der Rechtswahl auch das prozessuale Recht, also das **Procedural Law**, bestimmen. Das ist nicht richtig. Das **26**

#### A. Internationaler Kauf- und Liefervertrag

prozessuale Recht richtet sich immer nach dem Gericht, das entscheidet (siehe unten Kap. C Rn. 211 ff.).

- 27 **Außerhalb der Europäischen Union** kann es einige Überraschungen geben (siehe unten Kap. C Rn. 185 und 360).

#### 4. Wie muss man wählen?

- 28 Am besten, man wählt **ausdrücklich**, d.h. durch eine Regelung, aus der sich ergibt, welches Recht Anwendung findet und welches nicht (etwa der Ausschluss des UN-Kaufrechts) (siehe unten Kap. C Rn. 91).
- 29 Unter Umständen kann man auch **konkludent** wählen, d.h. indem man zwar nichts explizit zum Recht sagt, aber zu anderen Dingen, aus denen man das anzuwendende Recht folgern kann – natürlich ist dies weniger klar als eine ausdrückliche Rechtswahl (siehe unten Kap. C Rn. 95).
- 30 Man kann auch in **AGB** wählen, muss diese aber dann wirksam einbeziehen; die AGB müssen der Inhaltskontrolle standhalten und sich auch im Falle etwaiger kollidierender Geschäftsbedingungen (Battle of Forms) durchsetzen (siehe unten Kap. C Rn. 97 und 108). Auch die Sprache ist zu beachten (siehe unten Kap. C Rn. 110).
- 31 **Formvorschriften** gibt es für eine Rechtswahl eigentlich selten (siehe unten Kap. C Rn. 90 ff.)
- 32 **Außerhalb der Europäischen Union** kann es einige Überraschungen geben (siehe unten Kap. C Rn. 185 und 360).

#### 5. Was gilt, wenn man nicht wählt?

- 33 Treffen die Parteien keine Rechtswahl oder scheitert die Rechtswahl der Parteien aus irgendwelchen Gründen, wird nach dem **Kollisionsrecht** (internationales Privatrecht) bestimmt, welches Recht auf die Geschäftsbeziehung zur Anwendung kommt (siehe unten Kap. C Rn. 65).
- 34 Die Bestimmung des anzuwendenden Rechts ohne eine Rechtswahl läuft meist nach der **objektiven Anknüpfung**, indem man das Recht des Landes der Partei anwendet, welche die vertragscharakteristische Leistung erbringt (meist der Verkäufer) – so zumindest **vereinheitlicht innerhalb der Europäischen Union** in der Rom I-VO (siehe unten Kap. C Rn. 119). **Außerhalb der Europäischen Union** gibt es keine Vereinheitlichung zur objektiven Anknüpfung und hier richtet sich das ohne eine Rechtswahl anzuwendende Recht nach dem jeweiligen nationalen Kollisionsrecht (internationalem Privatrecht); dabei kann es unterschiedliche Ergebnisse und einige Überraschungen geben.

## II. Frage: Wie komme ich zu meinem Recht?

Die Frage, welches Recht zur Anwendung kommt, wenn die Parteien keine Rechtswahl getroffen haben, richtet sich dabei aber auch maßgeblich nach dem angerufenen Gericht, weil dieses nach seinem Recht, also dem internationalen Privatrecht des Landes, in dem sich das Gericht befindet, das anzuwendende Recht ermitteln muss (sog. *Lex fori-Prinzip*) (siehe unten Rn. 78). **35**

### 6. Worauf ist zu achten?

Es besteht für den deutschen Unternehmer (für den Verbraucher ohnehin, dieser verschwendet aber wohl kaum einen Gedanken daran) und Juristen eine **Tendenz, deutsches Recht wählen zu wollen** – dabei meist auch mit dem „reflexartigen“ Ausschluss des UN-Kaufrechts (siehe unten Kap. E). Dies mag in der Kombination mit einem deutschen Gericht praktisch und rechtssicher erscheinen, denn „das deutsche Recht kennt man eher als das Recht des Vertragspartners, ein deutsches Gericht passt sicher gut dazu, man kann einen bewährten Vertrag nehmen oder der vertraute eigene Anwalt kann den Vertrag machen und sich um die Streitigkeit kümmern und damit kann eigentlich nichts schiefgehen“. Im Grunde ist das auch nachvollziehbar; man will gerne ein „Heimspiel“ haben. Allerdings sollte man die Sache von hinten her durchdenken (wie folgt). **36**

Wenn der Vertragspartner im Ausland sitzt, will man eventuell dort ein Gerichtsurteil gegen ihn **vollstrecken** (siehe unten Kap. C Rn. 228), weil er dort sein Vermögen hat, das man z. B. zur Durchsetzung einer Geldforderung gegen ihn pfänden will oder weil sich dort die Sache befindet, die man möglicherweise heraushaben will. Daher lohnt zuerst der Gedanke an die Vollstreckbarkeit. Welche Gerichtsurteile sind wo vollstreckbar, und **welches Gericht kann oder will man anrufen** (siehe unten Kap. C Rn. 213). **37**

Hat man ein oder mehrere Gerichte, identifiziert, die im Falle einer Streitigkeit sinnvollerweise angerufen werden können und die man anrufen will (dies beurteilt sich z. B. nach dem Ort und dessen Erreichbarkeit, der Rechtskultur und -tradition, der Sprache, der Verfahrensdauer, den Verfahrenskosten und Ähnlichem). Dann stellt man sich ganz praktisch die **Frage, welches Recht zu dem Gericht passt**. Zwar können/müssen die meisten Gerichte Rechtsstreite auch nach anderem Recht als dem Recht des eigenen Landes beurteilen – ob das aber verfahrenstechnisch sinnvoll ist, ist oft zu bezweifeln. Hat ein Gericht einen Rechtsstreit nach einem für ihn fremden Recht zu beurteilen, dann werden meist zeit- und kostenintensive Gutachten eingeholt; dies hat auf die Komplexität des Verfahrens und die Qualität der Entscheidung natürlich Einfluss. **38**

**Deutsches Recht ist nicht immer von Vorteil**. Die strenge AGB-Inhaltskontrolle (die durch die Rechtsprechung nicht nur in Verbraucherverträgen angewandt wird) führt dazu, dass in Standardverträgen die Vertragsfreiheit stark ein- **39**

## A. Internationaler Kauf- und Liefervertrag

geschränkt ist. Dies mag ein Grund für einen Verkäufer sein, z. B. auf UN-Kaufrecht oder Schweizer Recht oder Common Law (siehe unten Kap. E., F., G.) auszuweichen. Andere Rechtsordnungen sind zudem vielleicht noch käuferfreundlicher als das deutsche Recht (etwa durch die Garantiehaftung des Verkäufers im UN-Kaufrecht, Common Law und z. T. auch im Schweizer Recht), was eine Erwägung des Käufers wert ist (siehe dazu die Tabelle hier unter Rn. 85). Auch gibt es sehr viele Rechtsordnungen, die im Bereich des Vertriebsrechts weniger starken Schutz für Handelsvertreter oder Vertragshändler bieten als das deutsche Recht (siehe unten Kap. H Rn. 108), was für den Hersteller bzw. den Lieferanten vielleicht nicht uninteressant ist.

- 40 **Außerhalb der Europäischen Union** kann es einige Überraschungen geben, weil es Länder gibt, in denen weder eine Rechtswahl noch eine Gerichtsstandsvereinbarung oder eine Schiedsgerichtsabrede möglich ist (siehe unten Kap. C Rn. 185 und 360). Dann läuft es auf ein „Auswärtsspiel“ hinaus und man muss (und sollte auch) Zeit und Mühe in die Gestaltung des Geschäftes und des Vertrages investieren.
- 41 Ganz grundsätzlich ist natürlich zu überlegen, wer im Vertrag welche Risiken trägt und wer wen wohl eher in einen Rechtsstreit hineinziehen würde. Solche **Wahrscheinlichkeiten** lassen sich beeinflussen (Strukturierung des Geschäftes, Vorkasse, Sicherheiten, Abnahme, Preshipment Tests etc.), um nicht so stark auf die Rechts- und Gerichtsstandswahl angewiesen zu sein, wenn man seinem Recht „hinterherlaufen“ muss.

## III. Gerichtsstandsvereinbarung

### 1. Kann man wählen?

- 42 Ja. Unter Einhaltung gewisser Rahmenbedingungen kann man das Gericht wählen, d. h. eine Gerichtsstandsvereinbarung treffen, wonach ein bestimmtes Gericht zusätzlich oder ausschließlich zuständig ist; dies richtet sich **innerhalb der EU** nach der Brüssel Ia-Verordnung (EuGVVO) (siehe unten Kap. C Rn. 244); **außerhalb der EU** ist es eine Frage des jeweiligen Landesrechts, ob und inwiefern eine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen werden kann, insbesondere, ob man von den ansonsten gegebenen Zuständigkeiten abweichen (*derogieren*) kann oder ob man trotz ansonsten nicht gegebener Zuständigkeit eine solche vereinbaren (*prorogieren*) kann (siehe unten Kap. C Rn. 236 und 244).
- 43 Bei Beziehungen mit Geschäftspartnern in Ländern **außerhalb der EU** kann es also durchaus dazu kommen, dass Gerichte im Land des Vertragspartners etwaige Gerichtsstandsvereinbarungen nicht anerkennen, so dass es zu doppelten Zuständigkeiten kommt, parallele Prozesse geführt werden oder – wenn das